

RS Vwgh 1989/7/7 88/18/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §46;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 litc Z3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

§ 39 Abs 2 AVG trägt der Beh die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend auf. Die Ablehnung eines Antrages auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist eine nur das Verfahren betreffende Anordnung iSd § 63 Abs 2 AVG, gegen die eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist. Die behauptete Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme kann erst und nur in dem Rechtsmittel gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid geltend gemacht werden. Der VwGH hat die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung gegebenenfalls als Verfahrensmangel wahrzunehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung BeweismittelBeweismittelVoraussetzungen des Berufungsrechtes
Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren BescheidesAblehnung eines
Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180218.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at